



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3294

A02, A07

anhoerung@landtag.nrw.de

Münster - Köln, 16.11.2020

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 – GFG 2021)

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/11623
Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
am 20. November 2020
Einladung vom 11. November 2020, Geschäftszeichen I.A.1/A 02-V.52**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe bedanken sich bei Ihnen für die Einladung zum GFG-Hearing im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 20.11.2020 und geben hierzu die nachfolgende gemeinsame Stellungnahme ab:

Aufstockung der originären Finanzausgleichsmasse durch das Land

Der Entwurf des GFG 2021 sieht eine Aufstockung der originären Finanzausgleichsmasse um rund 943 Mio. EUR aus Landesmitteln vor.

LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe
48133 Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1
Telefon 0251 591-01, Fax 0251 591-218
LWL im Internet: www.lwl.org

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de



Mit dieser außergewöhnlichen Maßnahme kompensiert das Land NRW die krisenbedingten Steuerausfälle bei den Verbundsteuern und hilft den Kommunen dadurch, die finanziellen Belastungen der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2021 besser bewältigen zu können. Die Aufstockung führt dazu, dass die verteilbare Finanzausgleichsmasse im Vergleich zum GFG 2020 um rd. 5,9 % ansteigt. Diese notwendige Finanzhilfe wird von den Landschaftsverbänden, die daran ebenso teilhaben wie die Gemeinden, Städte und Kreise, ausdrücklich begrüßt.

Berücksichtigung der GewerbesteuerAusgleichszahlungen in den Umlagegrundlagen

Positiv sehen die Landschaftsverbände weiterhin, dass die Ausgleichszahlungen des Landes nach dem GewerbesteuerAusgleichsgesetz NRW gemäß § 9 Abs. 1 GFG-Entwurf jeweils hälftig bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl im kommunalen Finanzausgleich der Jahre 2021 und 2022 und damit auch in den Umlagegrundlagen dieser beiden Jahre berücksichtigt werden. Die Umlagewirksamkeit der Ausgleichszahlungen hilft den Umlageverbänden dabei, die durch die Gewerbesteuermindererträge drohenden starken Schwankungen bei der Hebesatzgestaltung abzuwenden.

Auskömmliche Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs

Während es sich bei der Stabilisierung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse um eine durch die Corona-Pandemie ausgelöste Krisen-Hilfe des Landes handelt, ist es dem Land bisher nicht ausreichend gelungen, die schon lang andauernde, strukturelle Unterfinanzierung vieler Kommunen durch eine auskömmliche Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs vollständig zu beseitigen. Die Landschaftsverbände haben hierzu, ebenso wie die kommunalen Spitzenverbände, in den vergangenen Jahren wiederholt im GFG-Hearing Stellung genommen. Solange die Unterfinanzierung der Kommunen nicht behoben ist, ergibt die vom Land beabsichtigte Rückzahlung des im GFG 2021 „kreditierten“ Betrages wenig Sinn, auch wenn dies „in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern und insofern vom künftigen Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse“ erfolgen soll, denn in den Jahren ab 2025 müssen auch noch die nach dem NKF-CIG zu isolierenden Finanzschäden aus der Corona-Krise erfolgswirksam abgeschrieben werden. Schließlich ist zu erwarten, dass die Finanzausgleichsmasse mindestens im GFG 2022, wahrscheinlich auch in den Folgejahren, durch geringere Steuereinnahmen unter dem bisher angenommenen Niveau bleiben wird, so dass weitere Ausgleichszahlungen des Landes auch in den Folgejahren erforderlich werden können.

Aus diesen Gründen sehen wir das Land in der Verantwortung, die Tilgung des kreditierten und von Frau Ministerin Scharrenbach richtigerweise als „Eventualverbindlichkeit“ titulierten Betrages **aus Landesmitteln** zu übernehmen und so bei diesem außerordentlichen Schadensereignis für einen angemessenen Ausgleich kommunaler und staatlicher Interessen Sorge zu tragen. Eine vollständige Übernahme der Tilgungsleistungen für den im GFG 2021 kreditierten Aufstockungsbetrag von rd. 943 Mio. EUR durch die kommunale Familie wird daher abgelehnt.

In der aktuellen Krise zeigt sich, dass eine nachhaltige Stärkung der Kommunalfinanzen in NRW wichtiger denn je ist. Damit die vielfältigen Hilfen, die sowohl das Land als auch der Bund den Kommunen in den vergangenen Jahren gewährt haben (u.a. Stärkungspakt Stadtfinanzen, 5 Mrd. EUR Bundesentlastung, Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, Aufstockung Kosten der Unterkunft) dauerhaft dazu beitragen können, die Finanzsituation der Kommunen in NRW auskömmlich zu gestalten, muss auch eine angemessene **Anhebung des Verbundsatzes im GFG** erfolgen. Die diesbezüglichen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände werden daher von den beiden Landschaftsverbänden unterstützt.

Folgekosten der Digitalisierung im Schulbereich / Schul- und Bildungspauschale

Mit dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ des Landes und der Anschubfinanzierung aus dem „Digitalpakt Schulen“ des Bundes wird die Digitalisierung in den Schulen vorangetrieben. Dies begrüßen die Landschaftsverbände ausdrücklich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass zweckgebundene Förderungen, die geballt über einen relativ kurzen Zeitraum erfolgen, die Preissteigerung in den betroffenen Branchen fördern (Bsp.: Baubranche) und häufig auf Grund der sprunghaften Bedarfsveränderungen zu Problemen bei der Bereitstellung des für die Bearbeitung erforderlichen Personals führen. Darüber hinaus fehlt eine verlässliche Finanzierung der dauerhaften Folgekosten, die den kommunalen Schulträgern aus dem massiven Ausbau der Digitalisierung erwachsen. Den Landschaftsverbänden mit ihren zahlreichen Förderschulen und Schulen für Kranke erwachsen durch die Digitalisierung dauerhaft erhebliche Folgekosten. Zwar hat das Land im GFG 2020 den Verwendungszweck der Schul- und Bildungspauschale auf Digitalisierungszwecke ausgedehnt, dies war jedoch **nicht** mit einer strukturellen Anhebung der Schul- und Bildungspauschale verbunden worden. Eine verlässliche Finanzierung der Folgekosten der Digitalisierung im Schulbereich ist somit weiterhin nicht vorhanden. Soll dies über die Schul- und Bildungspauschale erfolgen, sind diese Mittel, über die reine Dynamisierung hinaus, deutlich anzuheben.

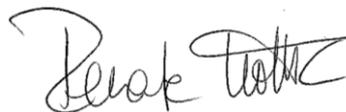
Eine strukturelle Anhebung der Schul- und Bildungspauschale, die auch im GFG-Entwurf 2021 nicht vorgesehen ist, darf dabei nicht zu Lasten der Schlüsselzuweisungen oder anderer GFG-Zuweisungen bzw. Pauschalen gehen. Sie muss vielmehr einhergehen mit einer Anhebung des Verbundsatzes im GFG 2021, um für die Kommunen eine echte Verbesserung darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Georg Lunemann
Erster Landesrat und Kämmerer
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

In Vertretung



Renate Hötte
LVR-Dezernentin und Kämmerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland